

Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 36	Herausgegeben am: 28.05.2010	Nummer: 4
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

16.	Satzung über die Verringerung der Zahl der für den Rat der Stadt Marsberg zu wählenden Vertreter vom 18.05.2010	31
17.	2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Marsberg vom 18.05.2010	33
18.	Jahresabschluss 2008 des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg sowie den „Abschließenden Vermerk der GPA NRW“	36
19.	Wirtschaftsplan des VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2010	41
20.	Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - Herstellung eines Teiles der Straße „Hinterm Hagen“ (zwischen „Adorfer Weg“ und „Zur alten Wiese“) im Stadtteil Giershagen	42
21.	Beschluss des Rates der Stadt Marsberg vom 17.05.2010 über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008	44

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hinge-
wiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern und den Geld-
instituten in der Stadt Mars-
berg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

Satzung

über die Verringerung der Zahl der für den Rat
der Stadt Marsberg zu wählenden Vertreter
vom 18. Mai 2010

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz -KWahlG-) vom 30.06.1998 (GV. NRW S. 509) – in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anzahl der gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für den Rat der Stadt Marsberg zu wählenden Vertreter wird um 4 Vertreter, davon die Hälfte in Wahlbezirken, verringert und somit auf 34 Vertreter festgesetzt.

§ 2

Diese Regelung gilt erstmals für die nach der Veröffentlichung dieser Satzung stattfindende Wahl des Rates der Stadt Marsberg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 18.05.2010

Der Bürgermeister



(H. Klenner)



**2. Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Marsberg
vom 18.05.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Marsberg beschlossen:

Artikel I.

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,25
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,55
	c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	pro halbe Stunde	22,00
4.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	20,00
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigung etc.	2,50

6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> pro halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> pro halbe Stunde mindestens jedoch	22,00 20,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> a) Büroarbeiten pro halbe Stunde b) Außenarbeiten pro halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten pro halbe Stunde	22,00 22,00 12,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	<u>Großflächenkopien und Plots</u> a) DIN A 2 b) DIN A 1 c) DIN A 0 Für transparente Kopien und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	10,00 12,00 14,00
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	7,00

Artikel II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

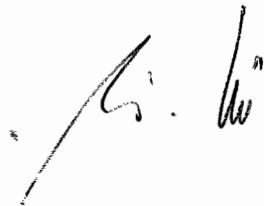
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 18.05.2010

Der Bürgermeister


(H. Klenner)



Bekanntmachung

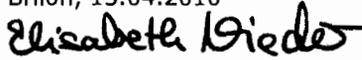
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2008 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 23.02.2010. Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2008 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2010 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und
- d) dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 15.04.2010



Elisabeth Nieder
Vorsitzende der Verbandsversammlung
Des VHS-Zweckverbandes Brilon – Marsberg - Olsberg

Anlage
Schlussbilanz 2008

BILANZ

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg
Volkshochschule
Brilon

zum

31. Dezember 2008

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2008 Euro	31.12.2007 Euro	Euro	31.12.2008 Euro	31.12.2007 Euro
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.268,00	4.684,00			
II. Sachanlagen					
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.765,00	19.547,00			
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.007,40	11.130,89			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.952,70</u>	<u>2.024,15</u>			
	19.960,10	13.155,04			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	128.178,43	172.492,07			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.899,72	0,00			
	<u>180.071,25</u>	<u>209.878,11</u>			
A. Eigenkapital					
I. Kapitalrücklage	57.989,40				
II. Jahresfehlbetrag	44.146,55-				
B. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		125.763,63			
2. sonstige Rückstellungen		<u>10.720,00</u>			
	136.483,63				
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.539,18			
2. sonstige Verbindlichkeiten		<u>7.426,59</u>			
	8.965,77				
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
	20.779,00				
	<u>209.878,11</u>	<u>209.878,11</u>			
	180.071,25	209.878,11			
	<u>209.878,11</u>	<u>209.878,11</u>			

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der „Vereidigte Buchprüfer Sperlich & Kollegen“, Büren, bedient.

Diese haben mit Datum vom 20.07.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VHS Brilon-Marsberg-Olsberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften [und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften [und den ergänzenden Be-

stimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung] und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der „Vereidigte Buchprüfer Sperlich & Kollegen“ ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Gregor Loges

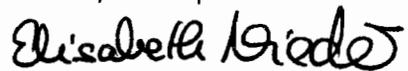


Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum 31.12.2008

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 23.04.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 28. April 2010



Elisabeth Nieder

Vorsitzende der VHS-Verbandsversammlung

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg für das Rechnungsjahr 2010

nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 14 - 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg hat die Verbandsversammlung am 23.02.2010 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2010 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	861.500,00 €
Verbandsumlage/Rückstellungen/Eigenmittel	1.071.700,00 €
b) Aufwendungen	1.071.700,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust	0,00 €

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	7.600,00 €
b) Auszahlungen	7.600,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 140.400,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	46.800,00 €
Stadt Marsberg	46.800,00 €
Stadt Olsberg	46.800,00 €

Aufgestellt am 08.02.2010

gez. Klaucke
VHS-Leiter

Festgestellt am 08.02.2010

gez. Schrewe
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 79 Abs. 5 GO NW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 09.04.2010 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GKG erteilt worden.

Brilon, 15.04.2010

Elisabeth Nieder

Elisabeth Nieder

Vorsitzende der Verbandsversammlung

des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg

Marsberg, den 22. April 2010

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung eines Teiles der Straße „ **Hinterm Hagen** “ (zwischen „ Adorfer Weg “ und „ Zur alten Wiese “) im Stadtteil **Giershagen**

Das Teilstück der Straße „ **Hinterm Hagen** “ im Stadtteil Giershagen ist erstmals fertig hergestellt worden. Es betrifft die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche (Gemarkung Giershagen, Flur 21, Flurstück 449).

Es handelt sich um eine Gemeindestraße (Anliegerstraße) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannte Straße wird hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


.....
(H. Klenner)





Flur 21

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die
Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters
für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008
vom 17. Mai 2010

1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses 2008

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg am 17. Mai 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschloss einstimmig, die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen.

Ferner beschloss der Rat einstimmig, dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft 2008 vorbehaltlos die Entlastung zu erteilen. An dieser Beschlussfassung nahm Bürgermeister Klenner nicht teil. Die Leitung der Sitzung während dieser Zeit hatte der stellvertretende Bürgermeister Wüllner übernommen.

Die Jahresrechnung 2008 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
<u>Soll-Einnahmen</u>	36.697.262,51	8.949.310,95	45.646.573,46
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	691.511,66	691.511,66
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.721,49	110.899,06	119.620,55
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	<u>36.688.541,02</u>	<u>8.146.900,23</u>	<u>44.835.441,25</u>
<u>Soll-Ausgaben</u>	36.629.961,69	8.316.448,32	44.946.410,01
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	204.826,42	2.476.495,13	2.681.321,55
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	<u>36.425.135,27</u>	<u>5.839.953,19</u>	<u>42.265.088,46</u>
Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben	263.405,75	2.306.947,04	2.570.352,79
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt			647.440,81
davon Höhe der Mindestzuführung			613.691,26

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Marsberg vom 17. Mai 2010 über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008 sowie das vorstehende Abschlussergebnis der Jahresrechnung 2008 werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2008 mit Rechenschaftsbericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme, während der Dienststunden von montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr, dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 25, öffentlich aus.

2. Prüfung der Jahresrechnung 2008

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Marsberg hat gem. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2008 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden.

Der allgemeine Berichtsband des Schlussberichtes liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 25, zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige während der o. g. Dienststunden aus.

Marsberg, den 20. Mai 2010

Der Bürgermeister



(Klenner)